Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 153 (1987)

Heft: 10

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesamtverteidigung und Armee

Waffenplatz Rothenthurm: Für die Armee unerlässlich

Die Vorarbeiten für den Waffenplatz Rothenthurm gehen auf die siebziger Jahre zurück. Vertragliche Grundlage für den geplanten Waffenplatz bildet die Vereinbarung zwischen den Kantonen Schwyz und Zug und dem Eidgenössischen Militärdepartement über die Schaffung und den Betrieb eines Waffenplatzes in Rothenthurm vom August 1978. Die materielle Grundlage bildet der Bundesbeschluss vom 28. September 1983, mit dem die eidgenössischen Räte einen Objektkredit von 108 Millionen Franken für den Ausbau des neuen Waffen-

platzes bewilligten.

Für den ganzen Waffenplatz wird eine Fläche von 354 ha benötigt. Davon befand sich Ende 1986 eine Fläche von etwa 240 ha innerhalb der Waffenplatzgrenzen im Besitz des Eidgenössischen Militärdepartements. Darüber hinaus besitzt das Departement ausserhalb der Waffenplatzgrenzen ver-schiedene Parzellen von insgesamt etwa 64 ha, die gegebenenfalls als Realersatz verwendet werden können. Die innerhalb des Waffenplatzperimeters noch erforderliche Fläche ist Gegenstand eines Enteignungsverfahrens, in das sich im Jahr 1986 das Bundesgericht eingeschaltet hat und das noch nicht abgeschlossen ist. Von den noch fehlenden rund 114 ha befinden sich etwa 68 ha im Eigentum einer einzigen Korporation. Die übrigen 46 ha gehören einer weiteren Korporation, einer Gemeinde und 35 Privaten. Mit fünf Grundeigentümern konnten nach Einleitung des Enteignungsverfahrens gütliche Regelungen getroffen

An Bauten wurden bisher erstellt:

die Zufahrt zum Kasernenareal, samt einer Unterführung unter der Südost-Bahn; die Infrastruktur des Infanteriegeländes.

Die bisherigen finanziellen Aufwendungen für diese Bauten erreichen einen Betrag von 15 Millionen Franken.

Der Waffenplatz Rothenthurm ersetzt ein Provisorium, das seit Jahren im Raum Schwyz-Goldau-Rothenthurm besteht. Seit bald zwanzig Jahren werden im Gebiet von Rothenthurm regelmässig Truppen ausgebildet. Es handelt sich darum, für die hier stationierten und auszubildenden Schulen zweckmässige und den heutigen Anforderungen entsprechende Unterkünfte sowie geeignete Ausbildungsanlagen zu schaffen.

Der Waffenplatz Rothenthurm entspricht einer militärischen Notwendigkeit. Diese ist erwiesen, auch wenn die Rekrutenbestände in den kommenden Jahren abnehmen. Die Zahl der Kompanien, die ausgebildet werden müssen, wird kaum Änderungen erfahren, und die Bedürfnisse der Radfahrer und der Aufklärer bleiben unverändert bestehen. Die Kapazität des Waffenplatzes wurde im übrigen bereits bei der Planung auf die reduzierten Rekrutenzahlen der neunziger Jahre ausgerichtet. Es trifft auch nicht zu, dass bestehende Waffenplätze unterbelegt sind und deswegen auf den neuen Waffenplatz verzichtet werden kann.

Ein Teil des Waffenplatzes Rothenthurm das Aufklärungsgelände - kommt in eine Übergangszone zwischen Hochmoor und Landwirtschaftsgebiet von Rothenthurm zu liegen. Die militärische Beanspruchung dieser Übergangszone wurde begrenzt; die geplanten Bauten werden dem Charakter der Landschaft weitgehend angepasst. Mit dem Schweizerischen Bund für Naturschutz besteht eine vertragliche Regelung, und mit den Kantonen Schwyz und Zug wurde eine Vereinbarung zum Schutz des Hochmoors abgeschlossen. Es darf mit gutem Gewissen behauptet werden, dass mit der «militarisierten» und vertraglich sehr genau geregelten Übergangszone zwischen Hochmoor und Landwirtschaftsgebiet das Hochmoor optimal geschützt wird.

Am 6. Dezember 1987 stimmen Volk und Stände über die «Volksinitiative zum Schutz der Moore - Rothenthurm-Initiative» ab (siehe ASMZ 6/87, 7/8/87 sowie 9/87). Dieses Volksbegehren will den Bau des Waffenplatzes Rothenthurm verhindern. Es. muss deshalb abgelehnt werden.

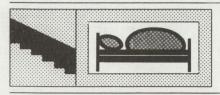
Wieder erhältlich: Zivilschutz in Zahlen

Aufgearbeitet mit dem Zahlenmaterial für 1987, ist die Broschüre «Zahlen, Fakten, Daten 1987» in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch wieder erhältlich. Die Broschüre, von der im Jahr 1986 über 10000 Exemplare abgegeben wurden, kann bei den kantonalen Zivilschutzämtern oder beim Imformationsdienst des Bundesamtes für Zivilschutz (3003 Bern) schriftlich bestellt werden.

Inhaltlich wurde an der Broschüre wenig

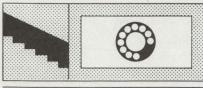
verändert; die zahlreichen Tabellen und graphischen Darstellungen haben sich bewährt. Geblieben ist auch die Zielsetzung der Broschüre: Referenten über den Zivilschutz sowie weitere am Zivilschutz Interessierte mit detaillierten Angaben aus gewählten Gebieten des zivilen Bevölkerungsschutzes möglichst umfassend zu orientieren. Alle Verantwortlichen des Zivilschutzes sollen über einheitliches Zahlenmaterial verfügen.

Stand des Zivilschutzes am 1. Januar 1987 (gerundete Zahlen)



1. Belüftete Schutzplätze in % der Bevölkerung

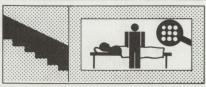
83%



2. Organisationsbauten

Kommandoposten der Orts-, Abschnitts- und Sektorleitungen Bereitstellungsanlagen für Einsatz-elemente, exkl. der Betriebsschutzorganisationen

1110 1020



3. Sanitätsdienstliche Anlagen

Gesch. Operationsstellen/Notspitäler Sanitätshilfsstellen 310 Sanitätsposten Anzahl Liegestellen

820 91300



4. Material

Benötigtes Material ausgeliefert von 1963 bis 1984 im Wert von

950 Mio Franken

(Preisbereinigt 1984)



5. Personal Sollbestand

Ausgebildete davon rund 15 000 Frauen 520 000 400500

Die Zahlen zeigen den hohen Stand des Schutzgrades unserer Bevölkerung. Gemäss der Zivilschutzkonzeption 1971 soll bis zum

Jahr 2000 jeder Einwohner unseres Landes über einen künstlich belüfteten Schutzplatz

Zivilschutz-Einsätze in Unwettergebieten – das Beispiel des Kantons Bern

Die Unwetter der ersten Julitage haben an verschiedenen Orten des Landes grosse Schäden verursacht. Hart betroffen wurde auch der Kanton Bern, wo nach einer ersten Übersicht die Schäden 70 Millionen Franken weit übertreffen. Im Rückblick kann aber festgestellt werden, dass mit noch höheren Schäden hätte gerechnet werden müssen, wenn nicht – neben den Wehrdiensten und weiteren Mitteln der Gemeinden – der Zivilschutz eingesetzt worden wäre. Dank dem sofortigen Einsatz konnte der Überblick über die Schadenlage gewonnen und rasche und zielgerichtete Hilfe geleistet werden.

Der Bernische Zivilschutzverband und das Amt für Zivilschutz des Kantons Bern haben die verschiedenen Zivilschutz-Einsätze in den Unwettergebieten im Kanton Bern ausgewertet. Eine erste Analyse zeigt, dass sich Organisation, Führung und Einsatz unter ernstfallmässigen Bedingungen bewährt haben.

In den zehn Schadengebieten des Kantons Bern kamen die Zivilschutzorganisationen aller betroffenen Gemeinden zum Einsatz, später ergänzt durch nachbarliche Hilfe weiterer Gemeinden, insbesondere in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1987 und, wo notwendig, noch für weitere Tage und Wochen. Die Staffelung des Einsatzes nach den gegebenen Grundsätzen und Strukturen – Einsatz der Wehrdienste als erste Staffel – hat sich bewährt

Für den Einsatz des Zivilschutzes verfügen die Gemeindebehörden schon seit längerer Zeit über die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu einem Teilaufgebot der eingeteilten Schutzdienstpflichtigen. Es ist selbstverständlich, dass der Ortschef oder sein Stellvertreter bei einem Katastrophenereignis unaufgefordert mit der Gemeindebehörde und dem Wehrdienstkomman-danten Kontakt aufnimmt und die notwendigen Absprachen und Kompetenzausscheidungen trifft, wann der Zivilschutz die Wehrdienste verstärken oder ablösen soll. Wichtig ist, dass durch die Gemeindebehörde und den Ortschef stets klare Aufträge erteilt werden. Zu den ersten organisatorischen Aufgaben des Ortschefs gehört die Vorbereitung der einrückenden Kader des Zivilschutzes auf den Einsatz mit ihren Formationen.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass das Aufgebot zum Einsatz der Zivilschutzpflichtigen zeitgerecht erfolgte. Vor allem in denjenigen Gemeinden, die schon mehrmals Männer und Frauen der Zivilschutzorganisation nach Unwettern aufbieten mussten, war das Verständnis der Zivilschutzpflichtigen für einen sofortigen Einsatz vorhanden. Familien, Gewerbetreibende und Arbeitgeber mussten feststellen, dass Männer, die im Zivilschutz eingeteilt sind, in Notfällen wie Angehörige der Armee aufgeboten werden können.

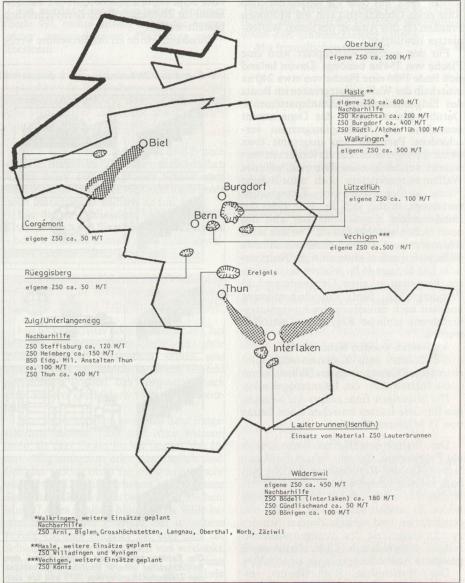
Den Aufgeboten wurde spontan gefolgt, wobei die zuständigen Behörden in bestimmten Härtefällen Verständnis aufbrachten und z. B. Aufgebotene, die unmittelbar vor reservierten und schon bezahlten Ferien standen, dispensierten. Die Anwendung von Artikel 4 des Zivilschutzgesetzes würde zwar genügen, die Versicherungen anzuhalten, höhere Gewalt anzuerkennen und allfällige Annullierungskosten zu bezahlen. Das Gesetz deckt auch alle Massnahmen, die im Dienst von Schutz und Rettung und zur Verhütung weiteren Schadens im Ersteinsatz angeordnet werden.

Nach der Lagebeurteilung muss sofortige und wirksame Hilfe geleistet werden. Den Wassermassen ist unverzüglich zum Durchbruch zu verhelfen, damit weitere Schäden vermieden werden können. Es kann für die betroffene Region lebenswichtig sein, dass die Verantwortlichen sofort entscheiden und die notwendigen Mittel (schwere Baumaschinen, usw.) rasch beschafft werden. Wenn Zivilschutzformationen eingesetzt werden, muss das benötigte Material vor Eintreffen der Leute auf dem Schadenplatz sein. Wenn Bachverbauungen erstellt werden müssen, haben auch die Fachleute (wie Wasserbauingenieure) bereits bei der Vorbereitung oder spätestens bei Beginn des Einsatzes an Ort und Stelle zu sein.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es sich bezahlt macht, wenn die Gemeinden über funktionierende Alarmpläne verfügen, über mögliche Schadenabläufe aller Art in ihrem engeren und weiteren Gebiet zum voraus aufgrund von Überprüfungen orientiert sind und die Besetzung der Vorgesetztenfunktionen ernst nehmen. Dazu gehören eine einfache, klare Führungsstruktur (Kommandoordnung), Absprachen der Arbeitseinsätze durch alle Beteiligten (inkl. Fachleute), eine umfassende Nachrichtenbeschaffung und vor allem disziplinierte Arbeitseinsätze. Um die Schadenlage phasenweise meistern zu können, müssen Prioritäten gesetzt und Schwergewichte gebildet werden.

Vorweg sei festgehalten, dass der Zivilschutz des Kantons Bern auf der Stufe Alarm und Einsatz durchorganisiert ist, nachdem im September 1986 an alle Gemeinden eine Massnahmenliste für den Einsatz in Katastrophenfällen abgegeben wurde. Auf personeller Ebene stehen auf Stufe des Amtes für Zivilschutz vier Kreisinstruktoren (jeder verantwortlich für einen Landesteil) für den Einsatz dem Regierungsstatthalter, den Gemeindebehörden und dem Ortschef zur Verfügung. Nach den Einsätzen der Zivilschutzorganisationen hat es sich gezeigt, dass die Unterstützung durch die Kreisinstruktoren sehr geschätzt wird, vor allem in bezug auf

die Beratung bezüglich einer zweckmässigen Einsatzorganisation;



Zivilschutz-Einsatz in der Katastrophenhilfe 1987, Stand 27. Juli.

das Vermitteln von Verbindungen, Kon-

taktstellen, usw.;

- Hinweise zur Beschaffung von Zusatzmaterial und Angabe von Materialbeschaffungsquellen;

die Vorbereitung für den Einsatz der Nachbarhilfe.

Je nach Lage und Fortgang der Einsätze zur Schadenbekämpfung können in einer dritten Staffel Einheiten der Armee (z.B. Luftschutz- und Genietruppen) mit ihren schweren Geräten beigezogen werden. Im Gebiet von Hasle wurde z.B. die Ls Kp III/7 eingesetzt. Der Kommandant des Feldarmeekorps 1, Korpskommandant J. R. Christen, begleitet vom Kommandanten der Territorialzone l, Divisionär Butty, hat wenige Tage nach dem Unwetter das Schadengebiet besucht, um sich über den Einsatz der Luftschutztruppen informieren zu lassen.

Im Schadengebiet von Walkringen kamen Helikopter der Armee zum Einsatz. In Bigenthal wurde ein in einer Hangmulde liegender Bauernhof von einem Erdrutsch bedroht, der bereits gegen die Wände drückte und Türen blockierte. Mit einem Armeehelikopter wurden zirka 10 Tonnen Baumaterial direkt in die Baustelle eingeflogen. Männer der Zivilschutzorganisation Walkringen standen dort während Tagen im Einsatz, um den Hang mit diesem Material (einbetonierte Eisenbahnschienen, Baumstämme) wieder zu festigen; eine Arbeit, die der Landwirt und die Gemeinde nie allein hätten leisten können.

Die verschiedenen Einsätze haben gezeigt, dass mit vereinten Kräften in den Schadengebieten gute Arbeit geleistet werden konnte. In kürzester Zeit konnten Strassen, Fluren und Bachbette von Unrat, Geröll und Geschiebe freigelegt, die Ufer mit Verbauungen verstärkt und ins Rutschen geratene Erdschichten stabilisiert

Alles in allem zeigen die verschiedenen Einsätze, dass die Gemeindebehörden im Kanton Bern die Realisierung des Zivilschutzes ernst nehmen.

Anmerkung der Redaktion:

In der Zwischenzeit, insbesondere in der letzten Augustwoche, kam es an verschiedenen Orten des Landes - vor allem in den Kantonen Uri, Graubünden, Wallis und Tessin - erneut zu sehr schweren Unwettern, die noch weit höhere Schäden anrichteten als im Kanton Bern. Diese Unwetter haben die Bevölkerung der betroffenen Gebiete und die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden vor grosse Probleme gestellt, und auch die Armee hatte mit mehreren tausend Angehörigen Soforthilfe zu leisten.

Die von den bernischen Zivilschutzorganen gewonnenen Erkenntnisse über die Einsätze nach den Unwettern im Kanton Bern sind unseres Erachtens dennoch nach wie vor aktuell und lesenswert.

International

Irland

Ein Schweizer Sturmgewehr für die irischen Streitkräfte?

Irland steht vor der Beschaffung eines kleinkalibrigen Sturmgewehres. Kürzlich hatte die irische Armee die vier Typen bekanntgegeben, die in die Endevaluation einbezogen worden sind. Darunter befindet sich auch das von der SIG in Schaffhausen hergestellte 5,56-mm-Gewehr SG 550-2, das nun zusammen mit dem britischen Enfield SA80, dem österreichischen Steyr AUG und dem amerikanischen M16A2 zur Auswahl steht. Die endgültige Typenentscheidung dürfte noch in diesem Jahr gefällt werden.

Überraschenderweise ist das deutsche Produkt, das Sturmgewehr HK33 (von Heckler und Koch), das bereits heute bei den irischen «Special Forces» verwendet wird, bereits aus dem Rennen gefallen. Im weiteren waren ursprünglich auch noch das israelische Galil 377, das italienische Sturmgewehr Beretta AR70/90 und die französische FAMAS AR in die Evaluation

einbezogen.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt werden dem englischen Produkt - aus politischen und wirtschaftlichen Gründen – am meisten Chancen eingeräumt. Aber auch dem SIG-Sturmgewehr sowie dem österreichischen AUG werden vor allem aus Neutralitätsgründen gewisse Chancen zugesprochen. Mit dem Typenentscheid dürfte ein Beschaffungsauftrag von total zirka 15 000 Gewehren verbunden sein.

BR Deutschland

Beschaffung des neuen Sturmgewehres G-11 für die Bundeswehr

Das neue, hülsenlose Sturmgewehr G-11 wird ab 1990 in der Bundeswehr eingeführt werden. Die mit einer völlig neuen Technologie funktionierende Waffe hat ein Kaliber von 4,7 mm. Das 75 cm lange Gewehr wiegt schussbereit nur 3,6 kg. Mit drei Feuerarten Einzelfeuer, Dreischuss-Feuerstoss und Dauerfeuer – lässt sich die Waffe sowohl als Sturmgewehr als auch als Maschinenpistole einsetzen. Das Kompaktgewehr ist äusserst handlich und soll auch unter extremen Temperaturen funktionieren. Theoretisch kann das G-11 2000 Schuss pro Minute abfeuern, also weitaus mehr als herkömmliche Sturmgewehre. Die Geschossgeschwindigkeit (V₀) beträgt 930 m pro Sekunde. Die G-11 löst in der Bundeswehr die G-3

(Kaliber 7,62 mm) als jetzige Standardwaffe ab. Die Herstellerfirma Heckler und Koch soll für das deutsche Heer ungefähr 350 000 dieser Waffen produzieren. Der Stückpreis liegt bei 2500 DM pro Waffe, womit der Gesamtumfang dieser Beschaffung auf rund 850 Millionen DM zu stehen kommt.

Natürlich erhofft man sich im Bundesverteidigungsministerium, dass sich auch andere Bündnispartner der NATO für eine Beschaffung dieser Waffe entscheiden wer-



Das neue englische Sturmgewehr SA80 L85A1 (links) und die leichte Maschinengewehrversion L86A1 (rechts unten), die beide zur Zeit auch bei der britischen Armee eingeführt wer-

ASMZ Nr. 10/1987